

**Satzung**  
**zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See**  
**(Marktsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 67 und 69 bis 71 a sowie 145 bis 146 der Gewerbeordnung (GewO), sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO, des § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See in ihrer Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren auf den Wochenmärkten, den Sondermärkten und den Volksfesten der Stadt Krakow am See.
2. Diese Märkte veranstaltet die Stadt Krakow am See als Gebietskörperschaft.  
Im Auftrag der Stadt Krakow am See übernimmt das Amt Krakow am See (im Folgenden Amt genannt) die Marktaufsicht. Die Bewirtschaftung und die Marktleitung erfolgt durch die WoKra Wohnungsgesellschaft mbH Krakow am See (im Folgenden Marktleitung genannt).
3. Wochenmärkte finden auf dem Kirchplatz statt.  
Bei voller Auslastung des Kirchplatzes, kann der Marktplatz mit genutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch die Marktleitung.
4. Sondermärkte, einschließlich Volksfeste, finden auf dafür geeigneten Plätzen statt.
5. Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.

**§ 2**

**Sicherheit und Ordnung**

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
2. Insbesondere ist verboten:
  - a) die Anbieter bei der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsfläche zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen;
  - b) die Marktfläche während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen hiervon sind Fahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge;
  - c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht für die Verkaufstätigkeit notwendig sind oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt;
  - d) ruhestörenden Lärm zu verursachen.
3. Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, daß die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen. Rettungswege sind von Gegenständen freizuhalten.
4. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktleitung und der zuständigen Behörden zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften; insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht; finden Anwendung.  
Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.  
Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktleitung unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Marktbesicker hat an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, welche eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Angaben müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.
6. Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen, und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
7. Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.  
Lebensmittel sind auf und in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen und zu lagern. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in sauberem Zustand befinden und dem Marktbild angepaßt sein müssen.
8. Die Aufstellung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung der zuständigen Brandschutzbehörde. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
9. Ambulante Ausrüstungen mit Brat-, Back-, Grill- und/oder Kochgeräten, die elektrisch bzw. mit Flüssiggas betrieben werden, müssen entsprechend der Vorschriften des Herstellers eingebaut und betrieben werden. Die Marktleitung kann den Nachweis einer Abnahmebescheinigung verlangen.  
Es ist ein geeigneter und amtlich zugelassener Handfeuerlöscher und eine amtlich zugelassene Brandschutzdecke mit entsprechend gefordertem Feuerwiderstand in der Verkaufseinrichtung zu stationieren.
10. Holzkohlegrillanlagen dürfen nur im Freien betrieben werden. Sie sind so zu betreiben, daß durch Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Sie sind so aufzustellen, daß auch bei aufkommendem Wind ausreichend große Abstände zu angrenzenden Ständen und brennbaren Außenflächen eingehalten werden (Abstand mind. 4 m).

- Holzkohlegrillanlagen sowie alle elektrisch oder mit Flüssiggas betriebenen Geräte sind ständig zu beaufsichtigen.
11. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
  12. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen schwer entflammbar sein.
  13. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Verkaufseinrichtungen nicht gelagert werden.
  14. Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß Entzündungsgefahr besteht.
  15. Für jeden Stand hat der Marktbesucher einen geeigneten und amtlich zugelassenen Feuerlöscher bereitzuhalten.
  16. Jede Haftung der Stadt Krakow am See ist insoweit ausgeschlossen.

### § 3

#### **Elektroanschluß, Wasserentnahme, Sanitäranlagen**

1. Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Stadt Krakow am See auf der Marktfläche einen Verteilerkasten bereit. Jeder Standinhaber, welcher auf dem Wochenmarkt Elektroenergie benötigt, hat diese direkt aus dem Verteilerkasten zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung der Marktleitung.
2. Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlußsteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Marktbesucher. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, daß der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Krakow am See ist insoweit ausgeschlossen.  
Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktleitung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu erbringen. Pro Anschluß ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluß von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.
3. Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange, sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gelangender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerbehafteten Betrieb erwachsenden Schäden.
4. Die Entnahme von Wasser (Kleinstmengen) zur Betreibung von Verkaufseinrichtungen hat an der Wasserzapfstelle in der Toilettenanlage im Rathaus zu erfolgen.
5. Die Benutzung einer Toilette durch Marktbesucher ist im Rathaus während der Öffnungszeiten möglich.

### § 4

#### **Markttag**

1. Wochenmärkte finden statt: am Dienstag und Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Fällt einer der in Abs. 1 genannten Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, entfällt der Markttag.
3. Den Händlern ist gestattet, den Marktplatz ab 07.00 Uhr zu befahren und nach Einweisung durch die Marktleitung mit dem Aufbau der Marktstände zu beginnen.
4. Die Stellplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren, Zubehör, Verpackungen und Abfällen geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.
5. Die Plätze müssen bis 08.00 Uhr besetzt sein.

### § 5

#### **Einschränkung des Marktbetriebes**

Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für den Wochenmarkt für Sonderveranstaltungen zu nutzen bzw. zu vergeben. Er entscheidet im Einzelfall über eine örtliche Verlegung bzw. über ein Ausfallen des Marktes.

### § 6

#### **Reinhaltung, Reinigung und Verkehrssicherheit**

1. Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle sonstigen Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen und Papierkörben der Stadt Krakow am See ist untersagt.
2. Die Marktbesucher sind verpflichtet ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen, während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen vor der Verkaufseinrichtung sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis, ohne Einsatz von Chemikalien, freizuhalten und mit geeigneten Mitteln abzustumpfen.
3. Die Marktbesucher haben dafür Sorge zu tragen, daß Papier, Tüten oder andere leichte Gegenstände nicht verweht werden.
4. Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickert, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf der Marktfläche abgelassen werden.

### § 7

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Gegenstände des Wochenmarktes nach § 67 Abs. 1 GewO sind in der Anlage 2 genannt.

Das zugelassene weitere Sortiment entsprechend § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO ist in der Anlage 3 genannt.

2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

## § 8

### Beschaffenheit der Waren

Angebote Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.

## § 9

### Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Teilnahme am Markt ist von der Zulassung durch das Amt abhängig. Zugelassen kann jedermann werden, der Waren der im § 7 bezeichneten Art anbietet und der die gewerblichen Voraussetzungen der §§ 42, 55, 56 und 60 c der GewO erfüllt. Die Zulassung zum Markt ist beim Amt schriftlich, unter Nennung des Warenangebotes, zu beantragen. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
2. Die Zulassung für den Wochenmarkt gilt für den namentlich genannten Bewerber, sie ist nicht übertragbar und kann jederzeit widerrufen werden. Die Entscheidung über die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Marktbesucher verpflichtet, das Umsatzsteuerheft oder die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung vorzulegen, um zugelassen zu werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
4. Bei der Vergabe von Standplätzen werden folgende Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität zugrunde gelegt:
  - Vorrang haben Waren gemäß § 67 Abs. 1 GewO,
  - Bewerber mit Wohnsitz im Landkreis Güstrow sind vorrangig zu berücksichtigen,
  - bei der weiteren Auswahl ist nach Attraktivität, Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Neuartigkeit des Warenangebots und nach dem Prinzip „bekannt und bewährt“ zu verfahren.
5. Der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (Platzmangel) oder wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen wurde bzw. wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Marktbesucher die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
6. Anträge auf Sondermärkte sind schriftlich beim Amt einzureichen. Freie Tagesplätze auf dem Wochenmarkt werden durch die Marktleitung zugewiesen.

## § 10

### Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
  - a) ein Beschicker den, sich aus der Satzung ergebenden, Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt;
  - b) gegen Anordnungen nach § 2 verstoßen wird;
  - c) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
  - d) der Marktbesucher die nach der Anlage 1 fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
  - e) der Marktbesucher die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält;
  - f) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird;
  - g) ein Standplatz eigenmächtig belegt, erweitert, mit anderen Marktbesuchern getauscht oder anderen Personen überlassen wird;
  - h) ein anderer sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
3. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw., bei Unmöglichkeit desselben, die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

## § 11

### Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

1. Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

## § 12

### Haftung

1. Die Marktbesucher haften für sämtliche durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
2. Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Amt bzw. die Stadt Krakow am See haftet nur bei Verschulden der Dienstkräfte. Die Marktbesucher haben auf Verlangen der Marktleitung den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.
3. Die Stadt Krakow am See haftet gegenüber den Marktbesuchern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände, Waren und Fahrzeuge auf den Märkten.

### **§ 13 Aufsicht**

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht des Amtes.
2. Die Weisungen, des mit der Aufsicht beauftragten Personals, sind zu befolgen.
3. Den Beauftragten des Amtes, sowie der Marktleitung, ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbesucher zu gewähren.
4. Die Beauftragten des Amtes sowie der Marktleitung haben den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Marktsatzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelhygiene- und Baurechts zu achten.  
Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen. Im Bedarfsfall können die Polizei oder Sonderordnungsbehörden entsprechend dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) hinzugezogen werden, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

### **§ 14 Sonstige Vorschriften**

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, des Gaststättengesetzes und Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b) die Verordnung zur Regelung der Preisangaben und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wird hingewiesen.

### **§ 15 Gebührenpflicht**

1. Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Verkaufsplatzes.
2. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Verkaufsstandes.
3. Gebühren für die Märkte werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.
4. Die Gebühren werden durch die Marktleitung bis 09:00 Uhr des jeweiligen Markttagess kassiert.

### **§ 16 Gebührenerstattung**

1. Wird ein Stellplatz durch einen Händler vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn Umstände entstehen, welche ein vorzeitiges Verlassen des Verkaufsplatzes rechtfertigen und welche der Händler nicht zu verantworten hat (Naturgewalten). Die Entscheidung über die Erstattung trifft das Amt in Absprache mit der Marktleitung.

### **§ 17 Gebührenbefreiung**

1. Gebühren werden nicht erhoben für
  - gemeinnützige Vereine,
  - Spendenverkäufe,
  - Informations- und Beratungstätigkeiten,
  - Gewerbetreibende, welche im Interesse der Stadt Krakow am See eingeladen oder bestimmt werden.
2. Gebührenbefreiung wird nur für die nichtgewerblichen und nicht auf persönlichen Gewinn orientierten Verkäufe gewährt.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeld zwischen 10,00 € und 500,00 € geahndet. Bei mehrmaligen Verstößen kann die Standerlaubnis für mindestens 1 Jahr entzogen werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2a der Marktsatzung Anbieter bei der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsfläche behindert oder in anderer Weise belästigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 b der Marktsatzung die Marktfläche während der Marktzeiten ohne Genehmigung mit Fahrzeugen befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 c der Marktsatzung Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 d der Marktsatzung auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,
5. entgegen § 2 Abs. 3 der Marktsatzung Marktstände so aufbaut, daß die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
6. entgegen § 2 Abs. 5 der Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Marktöffnungszeiten kein Namens- / Firmenschild angebracht hat,
7. entgegen § 2 Abs. 6 der Marktsatzung Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
8. entgegen § 2 Abs. 7 der Marktsatzung Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder abstellt sowie das Verkaufspersonal und die Ware vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,

9. entgegen § 2 Abs. 8 der Marktsatzung Feuerstätten und Grillanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Brandschutzbehörde aufstellt oder betreibt,
10. entgegen § 2 Abs. 9 der Marktsatzung keine Abnahmebescheinigung vorlegen kann bzw. keinen amtlich zugelassenen Handfeuerlöscher und keine amtlich zugelassene Brandschutzdecke in der Verkaufseinrichtung stationiert hat,
11. entgegen § 2 Abs. 10 der Marktsatzung die Mindestabstände zu angrenzenden Ständen und brennbaren Außenwandflächen nicht einhält,
12. entgegen § 2 Abs. 11 der Marktsatzung ohne Genehmigung der zuständigen Brandschutzbehörde Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet,
13. entgegen § 2 Abs. 13 der Marktsatzung Packmaterial, Kartonagen und Papier außerhalb der Verkaufseinrichtung lagert,
14. entgegen § 2 Abs. 14 der Marktsatzung keinen geeigneten und amtlich zugelassenen Feuerlöscher bereit hält,
15. entgegen § 3 Abs. 2 der Marktsatzung Energie mit nichtzugelassenen oder defekten Verbindungen abnimmt oder von einem Dritten mitbenutzt,
16. entgegen § 4 Abs. 3 der Marktsatzung vor 7.00 Uhr den Marktplatz befährt bzw. vor Einweisung durch die Marktleitung mit dem Aufbau beginnt,
17. entgegen § 4 Abs. 4 der Marktsatzung seinen Standplatz nicht rechtzeitig ab- und im geforderten Maß aufräumt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 der Marktsatzung auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt und ferner seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt,
19. entgegen § 6 Abs. 2 der Marktsatzung seine Standfläche und die davor befindliche Marktfläche nicht sauber hält, nicht von Schnee und Eis befreit und nicht mit geeigneten Mitteln abstumpft,
20. entgegen § 6 Abs. 4 der Marktsatzung Abwasser ablässt,
21. entgegen § 7 Abs. 2 der Marktsatzung Pilze ohne ein Zeugnis über den Bezug bzw. ohne eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau anbietet,
22. entgegen § 9 Abs. 2 der Marktsatzung kein Umsatzsteuerheft bzw. keine Befreiungsbescheinigung zur Führung des Umsatzsteuerheftes des Finanzamtes vorlegen kann,
23. entgegen § 11 Abs. 2 der Marktsatzung einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktleitung wechselt, tauscht oder einem Dritten überläßt,
24. entgegen § 12 Abs. 2 der Marktsatzung eine Haftpflichtversicherung nicht vorweisen kann,
25. entgegen § 13 Abs. 2 der Marktsatzung Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
26. entgegen § 13 Abs. 3 der Marktsatzung Beauftragten den Zutritt zu den Geschäften verwehrt,
27. entgegen § 15 Abs. 4 der Marktsatzung die Gebühren nicht entrichtet.

## § 19

### **Einheitlicher Ansprechpartner / Genehmigungsfiktion**

Die Verfahren nach den vorherigen Paragraphen können über Einheitliche Ansprechpartner gemäß § 71a Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) abgewickelt werden. Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V findet Anwendung.

## § 20

### **In- und Außerkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See vom 24.06.1997 tritt außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See vom 31.03.1998 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See vom 06.09.2001 außer Kraft.

Krakow am See, den 18.02.2010

Geistert  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden kann.

**Anlage 1****zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See (Marktsatzung)**

Die Gebühren betragen (incl. Mehrwertsteuer)

a) Wochenmärkte	- Grundgebühr	3,50 €/ lfd. m
	- E-Anschluss	1,25 €/ Tag
	- Standgebühr für Fahrzeuge	
	- PKW	3,00 €/ Tag
	- Kleintransporter	4,00 €/ Tag
	- LKW	6,00 €/ Tag
b) Sondermärkte	- Grundgebühr	6,50 €/ lfd. m
	- E-Anschluss	1,25 €/ Tag
	- Standgebühr für Fahrzeuge	
	- PKW	3,25 €/ Tag
	- Kleintransporter	4,00 €/ Tag
	- LKW	6,00 €/ Tag
Versorgungsträger für Speisen und Getränke	- Grundgebühr	12,50 €/ lfd. m
	für Veranstaltungen bis 18.00 Uhr	
	- Grundgebühr	25,00 €/ lfd. m
	für Veranstaltungen bis nach 18.00 Uhr	

Die Gebühren berechnet für die jeweilige Länge des Standes x 2 m Tiefe berechnet.  
Größere Tiefen werden entsprechend anteilmäßig berechnet.

c) Verkäufe durch Kleinanbieter (kleingärtnerische Produktion)		0,50 €/ Tag / m <sup>2</sup>
d) Schausteller, Marktbeschicker		
	- pro Tag	0,15 €/ m <sup>2</sup>
	- pro Woche	0,50 €/ m <sup>2</sup>
	- Energie	0,30 €/ kWh
	- Wasser/Abwasser	6,00 €/ m <sup>3</sup>

**Anlage 2****zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Krakow am See (Marktsatzung)**

Gegenstände des Marktverkehrs gemäß § 67 Abs. 1 GewO

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

**Anlage 3****zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Krakow am See (Marktsatzung)**

weiteres Sortiment entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
- Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.),
- Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- Spielwaren,
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
- Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken),
- Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge),
- Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt)

Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen

- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
- alkoholische Getränke,
- Gebrauchsgüter und
- gewerbliche Dienstleistungen.